



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-14-059A02

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lütke-Handjery.

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 16.04.2026

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-059 vom 19.02.2015, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-14-059A01 vom 07.12.2018, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau“ hinsichtlich der Standortverschiebung von Urberach nach Limburg und der Errichtung jeweils eines 220- und 380-kV-Schaltfeldes in Vöhringen in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-14-059 vom 19.02.2015, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-14-059A01 vom 07.12.2018, eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Das technische Ziel der Investition sei es, den in der Zukunft steigenden Blindleistungsbedarf für die Spannungshaltung zu decken und die Spannungen in zulässigen Betriebsgrenzen (je Spannungsebene unter 420-kV bzw. unter 245-kV) zu halten.

Hierzu wurden mit dem Ausgangsbescheid an den 380-kV-Schaltanlagen in Wehrendorf, Nehden, Leupolz, Sechtem, Urberach sowie Bürstadt jeweils eine 380-kV-Kompensationsdrossel und an den Anlagen in Vöhringen, Gersteinwerk, Bürstadt und in Dauersberg insgesamt acht 30-kV-Drosselspulen genehmigt. Am Standort Nehden wurde zusätzlich eine Umgehungs-sammelschiene und in Vöhringen ein 380/220-kV-Netzkuppeltransformator genehmigt.

Mit Antrag vom 16.01.2023 hat die Antragstellerin für die folgende Einzelmaßnahmen Änderungen beantragt:

- Nr. 1 Erweiterung der Anlage Wehrendorf um 380-kV-Kompensationsdrossel
- Nr. 2 Erweiterung der Anlage Nehden um 380-kV-Kompensationsdrossel
- Nr. 5 Erweiterung der Anlage Urberach um 380-kV-Kompensationsdrossel
- Nr. 6 Erweiterung der Anlage Sechtem um 380-kV-Kompensationsdrossel
- Nr. 7 Erweiterung der Anlage Bürstadt um 30-kV-Kompensationsdrosseln
- Nr. 8 Erweiterung der Anlage Leupolz um 380-kV-Kompensationsdrossel
- Nr. 10 Erweiterung der Anlage Vöhringen um einen 380/220-kV-Netzkuppeltransformator

Einzelmaßnahme Nr. 1

In der Umspannanlage (UA) Wehrendorf sei die Drossel einschließlich des Schaltfeldes konzeptgemäß errichtet worden. Zudem sei mit der Errichtung der Drossel die Drehstrominfrastruktur erweitert und an das gestiegene Anforderungsprofil für das Übertragungsnetz angepasst worden. Ferner informiert die Antragstellerin darüber, dass zur Errichtung dieser Komponenten weitere gesetzliche Vorgaben wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, das Wasserhaushaltsgesetz - WHG und die novellierte 44. Bundesimmissionschutzverordnung - BImSchV einzuhalten seien.

Einzelmaßnahme Nr. 2

In der UA Nehden sei für die 380-kV-Kompensationsdrossel neben der im Rahmen des Ausgangsbescheids genehmigten Umgehungs-schiene zusätzlich eine dritte Sammelschiene errichtet worden. Die zusätzliche Sammelschiene erhöhe die Verfügbarkeit der Netzkuppelstelle [REDACTED] und verbessere die betrieblichen Freiheitsgrade.

Die Anlage sei in diesem Zusammenhang auf einen Betriebsstrom von 4.000 A für die Felder und 8.000 A für die Sammelschienen mit Umbau von Seil- auf Rohrsammelschiene verstärkt worden. Hierfür sei ein teilweiser Austausch der primärtechnischen Anlagenkomponenten erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen zu genügen.

Zudem sei mit der Errichtung der Drossel die Drehstrominfrastruktur erweitert und an das gestiegene Anforderungsprofil für das Übertragungsnetz angepasst worden. Ferner informiert die Antragstellerin darüber, dass zur Errichtung dieser Komponenten weitere gesetzliche Vorgaben wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, das Wasserhaushaltsgesetz - WHG und die novellierte 44. Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV einzuhalten seien.

Einzelmaßnahme Nr. 5

Die bisher in Urberach vorgesehene Drossel soll nunmehr in Limburg errichtet werden. Im Rahmen der Konzeptplanung für den Netzwiederaufbau seien unterschiedliche Standorte für spannungssenkende Blindleistungskompensationsanlagen geprüft worden. Hierbei sei festgestellt worden, dass mittels einer Drosselspule die hohen Spannungsspitzen um Weißenthurm, Urberach und Limburg verkleinert werden könnten. Konkret sei für das Aufbaunetz Süd-West mit der Strecke von Weißenthurm über Limburg nach Urberach eine 250 Mvar Drossel notwendig, um Überspannungen zu vermeiden und das Risiko durch Einschaltströme zu minimieren. Hierbei eigne sich die Umspannanlage Limburg im Vergleich zu den anderen beiden Standorten besonders gut für den wirtschaftlichen und zügigen Aufbau einer Drosselspule.

Im Zuge des Projekts solle die Umspannanlage Limburg um ein Schaltfeld, drei Sammelschienen und die Umgehungsschiene erweitert werden. Zudem sei das Betriebsgebäude zu erweitern und bestehende Gebäudeteile durch den Schaltfeldanbau zu versetzen.

Einzelmaßnahme Nr. 6

Die Antragstellerin erklärt, dass im Zuge des Projekts eine Verstärkung der Anlagenkonstruktion in zwei Felder erforderlich gewesen sei, da die Kurzschlussfestigkeit nicht ausgereicht habe. Für die Umsetzung seien umfangreiche Baueinsatzkabel-Provisorien errichtet und Stromkreise an den Stationsportalen provisorisch verschwenkt worden, um die Maßnahme innerhalb der verfügbaren Freischaltfenster realisieren zu können.

Die Antragstellerin erläutert weiter, dass mit diesem Projekt die Trennung von [REDACTED] in der Anlageninfrastruktur – wie Leittechnik und Eigenbedarf – durch den Neubau eines eigenen Betriebsgebäudes vollzogen worden sei. Hierzu sei eine neue Schutz- und Leittechnik gemäß NBF NextGen aufgebaut und Bestandstechnik im Hinblick auf die Parametrierung an Westnetz übertragen worden. Damit sei sinngemäß sichergestellt worden, dass die bisherigen Einstellungen und technischen Vorgaben der Bestandsanlagen im neuen System korrekt übernommen und weiterverwendet werden könnten.

Zudem sei mit der Errichtung der Drossel die Drehstrominfrastruktur erweitert und an das gestiegene Anforderungsprofil für das Übertragungsnetz angepasst worden. Ferner informiert die Antragstellerin darüber, dass zur Errichtung dieser Komponenten weitere gesetzliche Vorgaben wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, das Wasserhaushaltsgesetz - WHG und die novellierte 44. Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV einzuhalten seien.

Einzelmaßnahme Nr. 7

Die Antragstellerin erläutert, dass im Rahmen der Projektumsetzung eine Erweiterung der Entwässerung sowie der Neubau eines Großabscheiders von 120 m³ erforderlich gewesen seien, um den wasserhaushaltsrechtlichen Auflagen zu genügen. Darüber hinaus sei es infolge einer

komplexen Bauablauffolge und zusätzlicher Schallschutzmaßnahmen zu Verzögerungen und weiteren Mehrungen im Projektablauf gekommen.

Die bauliche Umsetzung der Fundamentarbeiten gestaltete sich aufgrund der Tragfähigkeit des Baugrunds (hoher Grundwasserstand) deutlich aufwendiger als bisher im Rahmen der vorliegenden Investitionsmaßnahme abgeschätzt.

Einzelmaßnahme Nr. 8

Die Antragstellerin erläutert, dass sich im Zuge der Projektierung herausgestellt habe, dass die bestehende Transformator-Umladestelle für den Bahntransport inklusive Anschlussgleis neu errichtet werden musste, da sie für die Anlieferung der 380-kV-Kompensationsdrossel nicht ausreichend dimensioniert gewesen sei. Das hierfür benötigte Grundstück sei von der Gemeinde Betzigau erworben worden.

Einzelmaßnahme Nr. 10

Die Antragstellerin führt aus, dass im Zuge der Aufstellung des Netzkupplerttransformators in Vöhringen sowohl die 380-kV-Anlage als auch die 220-kV-Anlage um jeweils ein Schaltfeld erweitert werden mussten. Darüber hinaus sei eine Umstrukturierung der 380-kV-Anlage erforderlich gewesen, um ein zusätzliches 380-kV-Schaltfeld bereitzustellen.

Aus dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung des zusätzlichen Netzkupplerttransformators hätten sich umfangreiche Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die TA-Lärm, ergeben, die im Projektverlauf umzusetzen gewesen seien. Durch die Erweiterung der 220-kV-Anlage sei außerdem eine Anpassung der Sekundärtechnik notwendig geworden. Eine Einbindung in die bestehende Sekundärtechnik sei aufgrund des Alters nicht mehr möglich gewesen, weshalb diese im Zuge des Projekts vollständig erneuert worden sei.

Zudem sei mit der Errichtung der Drossel die Drehstrominfrastruktur erweitert und an das gestiegene Anforderungsprofil für das Übertragungsnetz angepasst worden. Ferner informiert die Antragstellerin darüber, dass zur Errichtung dieser Komponenten weitere gesetzliche Vorgaben wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, das Wasserhaushaltsgesetz - WHG und die novellierte 44. Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV einzuhalten seien. Die daraus resultierenden Mehrkosten seien in der ursprünglichen Planung nicht berücksichtigt gewesen.

Davon ab würden sich für die Investitionsmaßnahme insgesamt deutliche Mehrkosten in der Zukunft für Material und Dienstleistungen nicht ausschließen lassen. Die angespannte Marktsituation durch Pandemie und aktuellen geopolitische Konflikte und den damit zusammenhängenden gestörten Lieferketten führen zu einer eingeschränkten Produktverfügbarkeit sowie explodierenden Rohstoff- und Materialkosten.

Die Antragstellerin hat angegeben, dass durch die Änderung die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten von bisher 64.317.861 Euro auf jetzt voraussichtlich 120.085.667 Euro steigen werden.

Mit Schreiben vom 14.11.2025 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 18.12.2025 Stellung genommen.

Unter dem 14.01.2026 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG.

C. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen hinsichtlich der Standortverschiebung von Urberach nach Limburg und der Errichtung eines 220-kV-Schaltfeldes und eines 380-kV-Schaltfeldes in Vöhringen vor.

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Hinsichtlich der im Rahmen des Ausgangsbescheids genehmigten technischen Ausführung hat sich die Sachlage entgegen der ursprünglichen Planung wie folgt geändert:

In Bezug auf Einzelmaßnahme Nr. 5

Die im Ausgangsbescheid bereits genehmigte 250 Mvar-Drosselspule wird nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen in der Umspannanlage (UA) Urberach errichtet, sondern in gleicher Weise an dem neu gewählten Standort UA Limburg.

In Bezug auf Einzelmaßnahme Nr. 10

Im Zuge der Aufstellung des Netzkuppeltransformators in Vöhringen musste sowohl die 380-kV-Anlage als auch die 220-kV-Anlage um jeweils ein Transformatorschaltfeld erweitert werden.

In Bezug auf die übrigen beantragten Ergänzungen des Ausgangsbescheids liegt keine Änderung der Sachlage vor. Es handelt sich um teilweise umfassende Anpassungen an Umspannwerken, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu den im Ausgangsbescheid genehmigten Maßnahmen mit dem technischen Ziel der Blindleistungskompensation stehen.

Die dahingehend beantragten Änderungen des Ausgangsbescheids sind nicht erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen und erfüllen damit nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG.

E. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da die Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen in der Regel vor der ersten Kostenwirksamkeit erteilt werden, ist zu dem Zeitpunkt die zukünftig stattfindende genaue Projektausführung und Aktivierung von Sachanlagevermögen nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusagen. Dies bestätigen insoweit die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der sich geänderten Sachlage, wonach die Investition tatsächlich nicht der ursprünglichen Genehmigung entsprechend durchgeführt werden soll. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Genehmigung ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das überwiegende öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage. Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang an die geänderte technische Ausführung des Projekts angepasst. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt insoweit durch die Änderung der technischen Ausführung unberührt.

Die Antragstellerin hat insoweit glaubhaft dargelegt, dass die genehmigungsfähigen Änderungen zur technischen Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind. Die Ausführungen waren in diesem Zusammenhang nachvollziehbar und plausibel.

Zu Einzelmaßnahme Nr. 5

Die Antragstellerin begründet die Standortverschiebung mit einer im Vergleich zu den beiden Alternativstandorten – einschließlich des bisher geplanten Standorts – deutlich verbesserten baulichen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit. Der neue Standort ermöglicht einen zügigeren Aufbau der Drosselspule.

Hinsichtlich der Standortverschiebung von Urberach nach Limburg wird die Drosselspule aus netztechnischer Sicht in gleicher Weise wie am bisherigen Standort auch am neuen Standort eingebunden: Die Spule wird an alle drei Sammelschienen sowie an der Umgehungsschiene angebunden, um einen flexiblen und sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten.

Wie bereits am alten Standort vorgesehen, wird auch am neuen Standort ein separates Schaltfeld für die Drossel errichtet. Aufgrund der damit verbundenen betrieblichen Anforderungen ist eine bauliche Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes erforderlich. In diesem Zuge werden einzelne Gebäudeteile versetzt.

Die beantragten Änderungen werden daher insgesamt als technisch nachvollziehbar und exklusive der drei Sammelschienen und der einen Umgehungsschiene als genehmigungsfähig bewertet.

Zu Einzelmaßnahme Nr. 10

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um Ausführungsdetails, die im Rahmen der technischen Umsetzung notwendig wurden, um den Netzkuppltransformator ins Netz einbinden zu können.

Dies umfasst insbesondere die Erweiterung der 380-kV- und 220-kV-Anlage um jeweils ein Schaltfeld sowie die Umstrukturierung der 380-kV-Anlage zur Bereitstellung eines zusätzlichen Schaltfeldes. Nach der vorliegenden Darstellung dienen diese Schaltfelder unmittelbar der Anbindung des Netzkuppltransformators. Die Genehmigung bezieht sich demnach ausdrücklich nur auf diese transformatorzugehörigen Schaltfelder; eine Genehmigung weiterer, davon unabhängiger Schaltfelder ist damit nicht verbunden.

Auch die Erneuerung der Sekundärtechnik ist als funktional notwendige Anpassung im Rahmen der Maßnahme zu werten und betrifft keine eigenständige bauliche Erweiterung.

Das technische Ziel der Maßnahme bleibt unverändert erhalten.

In Bezug auf die weiteren beantragten Ausweitungen des Ausgangsbescheids ist eine Anpassung aus Sicht der Beschlusskammer nicht geboten. Die beantragten Maßnahmen stehen nicht in zwingendem Zusammenhang zum technischen Ziel der Maßnahmen, sondern betreffen lediglich dieselben Umspannwerke oder werden bei Gelegenheit der im Ausgangsbescheid genehmigten Maßnahmen umgesetzt. Die Ausführungen der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2025 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Verordnungsgeber hat in § 35 Abs. 4 S. 1 ARegV klar geregelt, dass Übertragungsnetzbetreiber Anträge nach § 23 nur noch bis zum 31.03.2022 stellen können. Eine Umgehung dieser Regelung durch ein Aufblähen bestehender Investitionsmaßnahmegenehmigungen im Wege von weiterhin möglichen Änderungsanträgen gilt es zu verhindern. Die Beschlusskammer ist unter Anwendung ihrer bestehenden und der Antragstellerin bekannten Spruchpraxis zur Abgrenzung von Neuanträgen und Änderungsanträgen zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Anpassung des Ausgangsbescheids aus den nachfolgend näher ausgeführten Gründen nicht geboten ist.

Hinsichtlich Einzelmaßnahme Nr. 2 ist die zusätzliche Sammelschiene in der Umspannanlage Nehden nicht erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit weiterhin sicherzustellen. Im Ausgangsbescheid wurde bereits eine zusätzliche Umgehungsschiene aufgrund der zusätzlich anzuschließenden Drosselspule genehmigt. Diese vermag daher die Errichtung weiterer Sammelschienen nicht zu begründen. Gleiches gilt für die Umstellung des Betriebsstroms von 4.000 A für die Felder und 8.000 A für die Sammelschienen mit Umbau von Seil- auf Rohrsammelschiene und den teilweisen Austausch der primärtechnischen Anlagenkomponenten. Die beantragten Änderungen werden als – wie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2025 richtig ausführt – gemäß § 35 Abs. 4 ARegV nicht mehr zulässiger Neuantrag gewertet.

Gleiches gilt für die in Einzelmaßnahme Nr. 5 beantragte Erweiterung der Umspannanlage Limburg um drei Sammelschienen und eine Umgehungsschiene sowie das Betriebsgebäude. Die Errichtung einer Kompensationsdrosselspule vermag diese Maßnahmen nicht zu begründen. Insoweit wird der Antrag hier ebenfalls als Neuantrag gewertet.

Hinsichtlich Einzelmaßnahme Nr. 6 gilt gleiches in der Anlage Sechtem für die Trennung von [REDACTED] in der Anlageninfrastruktur – wie Leittechnik und Eigenbedarf – durch den Neubau eines eigenen Betriebsgebäudes sowie der Aufbau einer neuen Schutz- und Leittechnik gemäß NBF NextGen. Dies erfolgte nicht zur Umsetzung der Errichtung der Drosselspule, sondern nur bei Gelegenheit der ohnehin stattfindenden Arbeiten in der Anlage. Dies rechtfertigt somit keine Ausweitung der Genehmigung auf diese Maßnahmen. Auch insoweit wird der Antrag als Neuantrag gewertet.

Gleiches gilt für die Errichtung des Großabscheiders in Bürstadt aus Einzelmaßnahme Nr. 7.

Die mitgeteilten Informationen hinsichtlich Einzelmaßnahme Nr. 8 wertet die Beschlusskammer als Änderungsmitteilung. Es handelt sich um Ausführungsdetails, die im Rahmen der technischen Umsetzung notwendig wurden, da die bestehende Infrastruktur für die Anlieferung der 380-kV-Drosselspule nicht ausreichend dimensioniert war. Das technische Ziel der Einzelmaßnahme Nr. 8 – Erweiterung der Anlage Leupolz um 380-kV-Drosselspule – wird durch die mitgeteilten Anpassungen nicht infrage gestellt. Die Funktion und Zielstellung der Maßnahme bleiben unverändert bestehen. Daher lösen die mitgeteilten Änderungen keine Anpassung des Ausgangsbescheids aus.

Darüber hinaus in den Einzelmaßnahmen Nr. 1, 2, 6 und 10 geltend gemachte Änderungsbegehren der Antragstellerin in Bezug auf die konzeptgemäße Errichtung der Drosseln sowie Ausführungsdetails werden von der Beschlusskammer ebenfalls als Änderungsmitteilung gewertet. Eine Anpassung des Ausgangsbescheids ist insoweit nicht erforderlich.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Dr. Habibullah Qureschie

Beisitzer